

Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Eisenbahnbereich

Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Eisenbahnbereich (Entwurfsstand 14.06.2019)
Berlin – Juli 2019

Hiermit möchte der Deutsche Bauernverband (DBV) die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Eisenbahnbereich nutzen.

In Regionen mit einer sehr heterogenen Landnutzung sind aufgrund der geplanten Änderung des neuen § 24 Eisenbahngesetzes Auswirkungen auf Grundeigentümer und Landnutzer zu erwarten. Aufgrund der allgemein gehaltenen Formulierungen kann die Betroffenheit nicht im Detail abgeschätzt werden. Folgende Punkte sollten doch besonders berücksichtigt werden:

- Die Verhältnismäßigkeit muss gewahrt werden. Die allgemein gehaltene Formulierung (Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Anlagen) lässt viel Interpretationsspielraum in der Praxis zu. Verbote oder Beseitigungsanordnungen dürfen nach Auffassung des Deutschen Bauernverbandes nur im unbedingt notwendigen Umfang ausgesprochen werden. Unter Umständen würde eine Nennung von Regelbeispielen mehr Rechtsklarheit schaffen. Stapel z.B. Holzpolter, Haufen z.B. Rübenmieten, Silagehaufen, Erdhaufen etc. gefährden nach Auffassung des DBV nicht per se den Bahnverkehr, da diese von Stürmen in der Regel nicht bewegt werden. Auch Kurzumtriebsplantagen dürften aufgrund der geringen Höhe und des jungen Bestandsalters keine Gefahr darstellen. Auch von Zäunen geht nicht per se eine Gefahr aus. Im Gegenteil, Zäune in der Nähe von Bahnstrecken sind für Tierhalter äußerst wichtig.
- Die Ankündigung einer Beseitigung von mindestens 14 Tage vorher in § 24 Abs. 4 erachten wir als zu kurz. In dieser kurzen Zeitspanne ist es einem Grundeigentümer nur schwer möglich - auf Wunsch - selbst tätig zu werden oder selbst Lohnunternehmer zu beauftragen oder zu bekommen.

- In den Schäden und Aufwendungen gemäß § 24 Abs. 5 sind auch (dauerhafte) Nutzungseinschränkungen des Grundstücks entsprechend auszugleichen. Beispielsweise ist es im Fall einer Beseitigung von Bäumen nicht ausreichend nur diese auszugleichen, vielmehr ist auch die Nutzungseinschränkung z.B. in Form der Untersagung einer weiteren Waldnutzung auszugleichen.